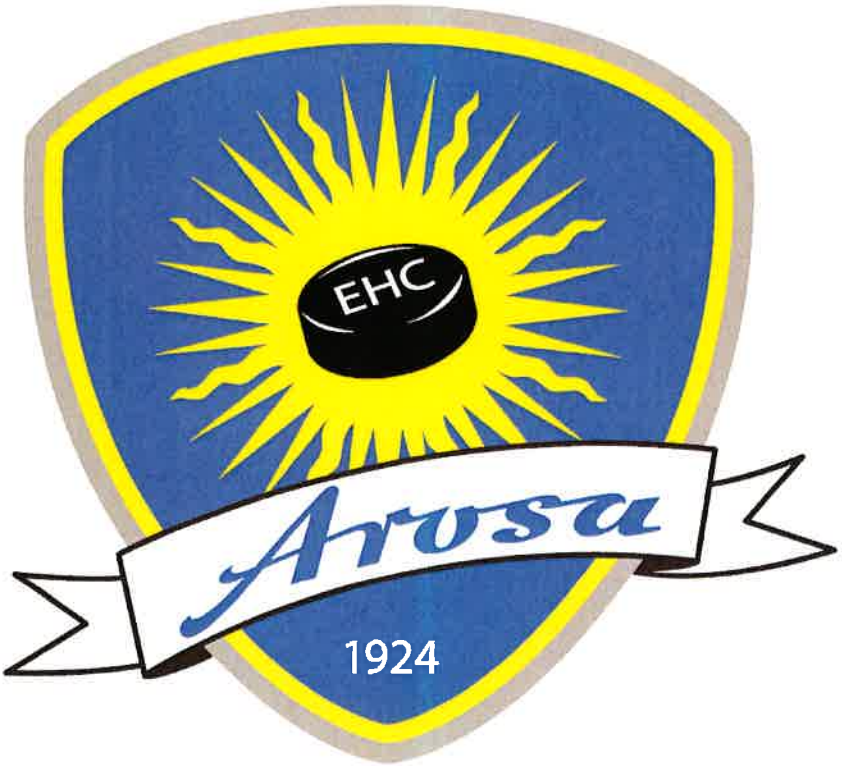

Statuten EHC Arosa

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz
Unter dem Namen "EHC Arosa" besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Arosa. Der EHC Arosa ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck
Der EHC Arosa bezweckt allgemein die Förderung und Ausübung des Eishockeysportes, namentlich durch:
a) Teilnahme am Meisterschafts- und Spielbetrieb der Swiss Ice Hockey Fédération (SIHF),
b) gezielte Nachwuchsförderung,
c) Förderung des Schiedsrichterwesens,
d) Organisation von Freundschaftsspielen und Turnieren,
e) Image-Förderung bei Behörden und Öffentlichkeit,
f) Förderung von Kameradschaft und Geselligkeit.
Der EHC Arosa kann auch andere Sportarten unterstützen sowie mit anderen Sportvereinen und -institutionen zusammenarbeiten.

Art. 3 Verbandszugehörigkeit
Der EHC Arosa ist Mitglied der Swiss Ice Hockey Fédération (SIHF). Deren Statuten, Reglemente und Regulative sowie die rechtskräftigen Beschlüsse und Verfügungen von Organen der SIHF sind für den EHC Arosa und dessen Organe sowie seine Mitglieder verbindlich. Als Mitglied der SIHF unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

1. MITGLIEDSCHAFT

I Allgemeines

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft im Allgemeinen
Als Vereinsmitglieder können Einzel-, Kollektiv-, Frei- und Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Einzelmitglieder sind natürliche Personen; als Kollektivmitglieder gelten juristische und Personenverbindungen des Privatrechtes sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Art. 5 Mitgliederkategorien
Der EHC Arosa umfasst folgende Mitgliederkategorien:
a) **Aktivmitglieder** sind für den EHC Arosa mit A-Lizenz spielende Kinder und Jugendliche; Aktivmitglieder, welche das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können sich durch einen Elternteil mit insgesamt maximal einem Stimmrecht pro Familie an der Generalversammlung vertreten lassen.
b) **Passivmitglieder** sind natürliche Personen welche nicht für den EHC Arosa lizenziert sind;
c) **Fördermitglieder** sind Mitglieder der Gönnervereinigung Club 80, sowie Kollektivmitglieder;
d) **Freimitglieder** sind Einzelmitglieder welche nicht für den EHC Arosa lizenziert sind und den Verein aktiv unterstützen, dies sind namentlich die Vorstandsmitglieder des EHC Arosa, die Verwaltungsratsmitglieder der EHC Arosa Sport AG, Trainer, Betreuer und weitere Funktionäre, die Präsidenten der Fanclubs und weitere Personen, die sich aktiv im Rahmen des EHC Arosa betätigen:
e) **Ehrenmitglieder** sind Einzelmitglieder mit ausserordentlichen Verdiensten um den EHC Arosa und den Eishockey-Sport.

II Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 6 Aufnahmegesuch
Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen: dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Er kann Aufnahmegesuche ohne Begründung ablehnen. Das Aufnahmegesuch eines handlungsunfähigen Mitgliedes muss vom Inhaber der elterlichen Gewalt bzw. vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.
Freimitglieder werden automatisch zu Mitgliedern bei Übernahme der entsprechenden Funktion.
Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt.
Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller unter Beilage der Statuten schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 Anerkennung der Statuten
Mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Vereinsbeschlüsse. Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im SIHF sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.
Neue Mitglieder zahlen für das laufende Vereinsjahr grundsätzlich den vollen Jahresbeitrag.

III Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8 Teilnahme an der Generalversammlung, Stimmrecht
Mit Ausnahme der Nachwuchsmitglieder, welche das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind alle Mitglieder an der Generalversammlung teilnahme- und stimmberechtigt.
Das passive Wahlrecht setzt Handlungsfähigkeit voraus. Die Mitglieder sind auch berechtigt, der Generalversammlung Anträge zu unterbreiten. Jedes Kollektivmitglied kann sich an der General-versammlung durch einen Delegierten vertreten lassen. Im Übrigen ist Stellvertretung ausgeschlossen.

Art. 9 Mitgliederbeiträge
Unter Vorbehalt von Art. 10 sind Mitglieder verpflichtet, jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages wird anlässlich der Generalversammlung jährlich festgesetzt.
Im Mitgliederbeitrag sind die allfälligen Zusatzkosten für die Lizenzgebühr der Aktivmitglieder nicht enthalten.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge jeweils bis spätestens 30 Tage nach Rechnungs-stellung zu bezahlen.

Art. 10 Befreiung vom Mitgliederbeitrag
Ehren-, sowie Freimitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
Fördermitglieder, welche Mitglieder der Gönnervereinigung «Club 80 sind», sind ebenfalls vom Mitgliederbeitrag befreit.
In Härtefällen kann der Vorstand anderen Einzelmitgliedern auf begründetes Gesuch hin den Mitgliederbeitrag ausnahmsweise und für beschränkte Dauer ganz oder teilweise erlassen.

Art. 11 Versicherungen
Der Abschluss von Unfall- und Haftpflichtversicherungen ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen trägt der EHC Arosa keinen Schaden. Vorbehalten bleiben insbesondere die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über die Sozialversicherungen.

IV Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 12 Austritt
Austritte aus dem EHC Arosa oder Übertritte in andere Mitgliederkategorien können nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
Freimitglieder können mit der Aufgabe ihrer Funktion in die Mitgliederkategorie Einzelmitglieder übertreten.

Art. 13 Ausschluss
Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des EHC Arosa zuwiderhandeln oder die dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen, können vom Vorstand ohne Grundangabe ausgeschlossen werden. Dem Auszuschliessenden wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekurs Recht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs endgültig.
Die finanziellen Verpflichtungen ausgeschlossener Mitglieder, mit Einschluss derjenigen für das laufende Vereinsjahr, werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.

Art. 14 Verlust der Mitgliedschaft
Wer mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages für mindestens zwei Vereinsjahre trotz Mahnung im Ruckstand ist, verliert die Mitgliedschaft ohne weitere Nachricht auf Ende des zweiten Vereinsjahres, für welches das Mitglied säumig ist.
Die ausstehenden Mitgliederbeiträge bleiben gleichwohl geschuldet.

Art. 15 Lizenzfreigabe
Einem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Aktivmitglied wird die Freigabeerklärung zuhanden des neuen Vereins nur erteilt, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem EHC Arosa restlos nachgekommen ist; die jeweils massgeblichen Bestimmungen des Lizenz-, Transfer- und Qualifikationsreglements der SIHF sind anwendbar.

2. ORGANISATION

V Allgemeines

Art. 16 Organe
Organe des EHC Arosa sind:
a) Die Generalversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Rechnungsrevisoren

VI Generalversammlung

Art. 17 Generalversammlung
Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres (Art. 33) statt.
Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand einberufen; er muss es tun, wenn wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder die Rechnungsrevisoren dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangen.
Ausserordentliche Generalversammlungen auf Verlangen der Mitglieder oder der Rechnungsrevisoren müssen innerhalb von 45 Tagen seit Eingang des Begehrens beim Präsidenten durchgeführt werden.
Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden; sie können auch durch eine offizielle Vereinszeitschrift erfolgen.

Art. 18 Antragsrecht, Traktandenliste
Anträge der Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung müssen dem Präsidenten auf Ende des Vereinsjahres schriftlich und begründet eingereicht werden.
Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste enthalten sind, kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 19 Kompetenzen
Der Generalversammlung steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:
a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
d) Genehmigung eines allfälligen Geschäftsreglements;
e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen der statutarischen Bestimmungen;
f) Wahl des Präsidenten, des Finanzverantwortlichen und der übrigen Vorstandsmitglieder;
g) Wahl der Rechnungsrevisoren;
h) Revision der Statuten;
i) Fusionen und Auflösung des Vereins;

k) Rekurs Entscheid über den Vereinsausschluss;
l) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
m) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.

Art. 20 Beschlussfassung
Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Unter Vorbehalt von Art. 8 hat jedes Mitglied eine Stimme. Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 21 Wahlen
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr), im zweiten das relative Mehr.

Art. 22 Statutenrevision
Beschlüsse über die Abänderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 23 Geheime Stimmabgabe
Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Art. 24 Vorsitz, Protokoll
Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Abwesenheit ein vom Vorstand bezeichneter Tagespräsident.
Das Protokoll führt ein vom Vorsitzenden bestimmter Protokollführer.
Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmenzähler.

VII Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung, Amtsdauer
Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Finanzverantwortlicher
- und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 50 Jahre nicht überschreiten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl selbständig. Mit Ausnahme der bezeichneten Chargen konstituiert sich der Vorstand selbst. Im Vereinsvorstand sollen beide Geschlechter vertreten sein. Es muss immer mindestens ein Vertreter der Aktivmitglieder im Vorstand sein – dies kann ein volljähriges Aktivmitglied oder ein Erziehungsberechtigter eines minderjährigen Aktivmitgliedes sein.

Art. 26 Pflichten und Kompetenzen
Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle nicht der Generalversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesene Geschäfte, insbesondere:

a) Besorgung der laufenden Geschäfte, Vertretung des Vereins nach aussen.
b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse;
c) Aufstellung aller erforderlichen Reglemente, wobei ein allfälliges Geschäftsreglement von der Generalversammlung zu genehmigen ist;
d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, letzteres unter Vorbehalt des Rekurses an die Generalversammlung (Art. 13 Abs. 3);
e) endgültige Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Disziplinarkommission;
f) Informationswesen;
g) Abschluss und Auflösung von Verträgen mit Spielern und Trainer, Transferwesen;
h) Aufsicht über die Einhaltung der Statuten:
i) Wahl der Disziplinar- und Transferkommission;
k) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und der durch sie zu entscheidenden Angelegenheiten.

Art. 27 Kompetenzdelegation
Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung an einen Ausschuss (Geschäftsleitung) zu delegieren, welchem zwingend der Präsident, der Finanzverantwortliche und ein weiteres Vorstandsmitglied angehören müssen.
Der Vorstand kann auch für bestimmte Bereiche ständige Kommissionen und Abteilungen - insbesondere eine selbständige Nachwuchsabteilung - bilden, welche unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes stehen müssen. Für besondere befristete Aufgaben kann der Vorstand spezielle Kommissionen bilden, denen auch ausschliesslich Dritte angehören können.
Für den EHC Arosa sind nur Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt. Es gilt ausnahmslos Kollektivunterschrift. Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung selbständig fest. Der Vorstand kann zur Abwicklung der Tagesgeschäfte ein Sekretariat führen.

Art. 28 Einberufung und Beschlussfassung
Der Vorstand bzw. die Geschäftsleitung wird durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter bei Bedarf oder auf Verlangen von zwei anderen Vorstandsmitgliedern einberufen.
Für Beschlusse und Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsleitung erforderlich.
Der Vorstand bzw. die Geschäftsleitung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Er gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

VIII Rechnungsrevisoren

Art. 29 Wahl und Amtsdauer
Die Generalversammlung wählt zwei ordentliche Rechnungsrevisoren, welche Finanzsachverständige sein müssen. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Die Generalversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 30 Auftrag
Die Rechnungsrevisoren haben analog den aktienrechtlichen Bestimmungen (Art. 728 OR) zu prüfen, ob
- die Bilanz und Erfolgsrechnung mit den Büchern übereinstimmen,
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist.
- die Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses den allgemeinen Buchführungs- und Bewertungsvorschriften (Art. 957 ff. OR) entsprechen.

Die Revisoren haben der Generalversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an den Vorstand zu empfehlen haben.
Die Revisoren haben bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Vereinsführung oder die Verletzung von gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften dem Vorstand, in ausserordentlichen Fällen der Generalversammlung mitzuteilen.

3. FINANZEN

Art. 31 Vereinseinnahmen
Die Einnahmen des EHC Arosa bestehen aus
a) den Mitgliederbeiträgen (Art. 9);
b) den Einnahmen aus nachwuchsspezifischen sportlichen und anderen Veranstaltungen;
c) den Einnahmen aus nachwuchsspezifischen Werbe- und Sponsoring-Zuwendungen;
d) den Beiträgen der Gönnervereinigung des EHC Arosa;
e) Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen.

Art. 32 Haftung
Für Verbindlichkeiten des EHC Arosa haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die durch die Generalversammlung festgelegte Höhe des Mitgliederbeitrages ist ausgeschlossen.

Art. 33 Vereinsjahr
Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April des nächsten Jahres.

4. RECHTSPFLEGE

Art. 34 Rechtspflege der SIHF
Alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Rechtssätze der SIHF zwischen streitenden Parteien ergeben und die dem sportlichen Bereich angehören, unterliegen nicht der zivilen, sondern ausschliesslich der Verbandsgerichtsbarkeit der SIHF. Vorbehalten bleibt das zwingende Recht.

Art. 35 Schlichtungsstelle SIHF
Bei Zuständigkeit der ordentlichen staatlichen Gerichte ist eine Streitigkeit zwischen einem Mitglied und dem Verein vorgängig der Schlichtungsstelle der SIHF zu unterbereiten.

Art. 36 Bussen SIHF
Persönliche Bussen der SIHF sind von den Bestraften selbst zu bezahlen.

Art. 37 Disziplinarkommission
Für die Behandlung von Disziplinarfällen amtet der Vorstand als Disziplinarkommission.
Die Disziplinarkommission kann unter Wahrung des rechtlichen Gehörs folgende Strafen und Massnahmen anordnen:
- Verweis,
- befristete Einstellung in der Spielberechtigung,
- Busse bis Fr. 5'000.-,
- Antrag an den Vorstand auf Vertragsauflösung,
- Antrag an den Vorstand auf Ausschluss aus dem Verein.

Entscheide der Disziplinarkommission sind zu begründen und schriftlich auszufertigen. Dem bestraften Mitglied steht das Rekurs Recht an den Vorstand offen. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rekurs Entscheid ist endgültig.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Auflösung des Vereins, Fusion
Die Auflösung des EHC Arosa oder eine Fusion kann nur von einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, an welcher 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Generalversammlung beschlussfähig, entscheidet das absolute Mehr. Ist die erste Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss innert 4 Wochen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, an welcher das absolute Mehr entscheidet.
Die Generalversammlung bestimmt für die Liquidation einen Ausschuss aus mindestens zwei Personen. Die Liquidation ist grundsätzlich nach den Bestimmungen des Aktienrechtes durchzuführen (Art. 742 ff. OR). Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist durch die Generalversammlung zur gezielten Förderung des Eishockey-Sportes in Arosa zu verwenden.

Art. 39 Übergangsbestimmung
Die vorliegenden Statuten treten durch die Genehmigung der Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 23. September 2017.

Arosa, 28. September 2025

EHC Arosa

Matthias Weber
Präsident

Mitglied des Vorstandes